

28.11.90

ARCHIV

des Landtags Nordrhein-Westfalen

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

LEIH Exemplar

Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die
Einstellung von Bewerbern aus der öffentlichen Ver-
waltung im Beitrittsgebiet in ein Bundesbeamtenver-
hältnis

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (332) - 221 00 - Be 127/90

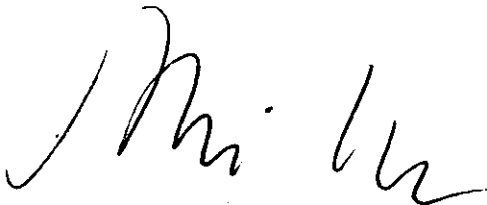
Bonn, den 28. November 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern
zu erlassende

Verordnung über die Bewährungsanforderungen für
die Einstellung von Bewerbern aus der öffentli-
chen Verwaltung im Beitrittsgebiet in ein Bun-
desbeamtenverhältnis

zu Ihrer Information.



Rudolf Seiters

V e r o r d n u n g
über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung
von Bewerbern aus der öffentlichen Verwaltung im
Beitrittsgebiet in ein Bundesbeamtenverhältnis

vom

Auf Grund der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe e) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 1141) verordnet der Bundesminister des Innern:

§ 1

Art der Bewährung

(1) Die Ernennung zum Beamten auf Probe ist nur zulässig, wenn sich der Bewerber auf einem Dienstposten bewährt hat, der nach Schwierigkeit mindestens der zu übertragenden Funktion entsprochen hat. Dabei können geeignete Vor- und Ausbildungsgänge berücksichtigt werden. Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß der Bewerber vor der Ernennung an einer Fortbildungsmaßnahme teilnimmt.

(2) Der Bewerber muß sich in der öffentlichen Verwaltung bewährt haben.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann bei Bewerbern, die nach dem 1. April 1990 in die öffentliche Verwaltung eingestellt worden sind, geeignete Tätigkeiten außerhalb der öffentlichen Verwaltung auf die Bewährungszeit anrechnen. Sie kann diese Befugnis in

Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes auf andere Behörden übertragen. § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 2

Dauer der Bewährungszeit

(1) Die Bewährungszeit dauert mindestens für die Laufbahnen

des einfachen Dienstes	ein Jahr,
des mittleren Dienstes	zwei Jahre,
des gehobenen Dienstes	drei Jahre,
des höheren Dienstes	vier Jahre.

Der Bundespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen. Mindestens sechs Monate der Bewährungszeit sollen nach dem 3. Oktober 1990 in der öffentlichen Verwaltung zurückgelegt werden.

(2) Teilzeitbeschäftigungen von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit können anteilmäßig berücksichtigt werden.

§ 3

Lebensalter

Für die Ernennung zum Beamten auf Probe gilt folgendes Mindestalter:

einfacher Dienst	18. Lebensjahr
mittlerer Dienst	20. Lebensjahr
gehobener Dienst	24. Lebensjahr
höherer Dienst	27. Lebensjahr.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- 3 -

Begründung

zur

V e r o r d n u n g

über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung
von Bewerbern aus der öffentlichen Verwaltung im
Beitrittsgebiet in ein Bundesbeamtenverhältnis

A. Allgemeines

Die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben im Beitrittsgebiet ist sobald wie möglich Beamten zu übertragen (Artikel 20 Abs. 2 des Einigungsvertrages).

Soweit Beschäftigte im Beitrittsgebiet die Voraussetzungen der §§ 15 bis 25 BBG, in denen die Vorbildungsvoraussetzungen, die Ausbildungsgänge und die Laufbahnprüfungen festgelegt sind, nicht erfüllen, kann die Übernahme in ein Beamtenverhältnis nur nach Maßgabe der im Einigungsvertrag enthaltenen Übergangsregelung erfolgen. Diese ist bis zum 31. Dezember 1996 befristet, weil davon auszugehen ist, daß bis dahin die Verbeamtung von vorhandenen Beschäftigten abgeschlossen ist und Regelbewerber zur Verfügung stehen.

Nach der Übergangsregelung können Beschäftigte bei Eignung zu Beamten auf Probe ernannt werden, wenn sie sich in einer Tätigkeit bewährt haben, die nach Schwierigkeit dem zu übertragenden Amt entsprochen hat. Diese Bewährung ist zu unterscheiden von der Bewährung während der Probezeit. Da diese wie üblich festzustellen ist, bedarf es insoweit keiner Regelung in dieser Rechtsverordnung.

In der Übergangsregelung ist eine generelle Anknüpfung an bestimmte Vor- und Ausbildungsgänge im Hinblick auf die besondere Situation im Beitrittsgebiet nicht vorgenommen worden. Es können jedoch bei der Prüfung der fachlichen Eignung (Artikel 33 Abs. 2 GG) vorhandene Vor- und Ausbildungsgänge, soweit sie geeignet sind, berücksichtigt werden. Welche Vor- und Ausbildungsgänge zu berücksichtigen sind, kann nicht generell festgelegt werden.

Die Bewährungsanforderungen im einzelnen, insbesondere die Dauer der Bewährung, sind im Einigungsvertrag nicht festgelegt. Sie werden vom Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung geregelt; dabei werden Laufbahngruppenbezogene Besonderheiten berücksichtigt.

Die Erfüllung der in der Verordnung geregelten Voraussetzungen eröffnet keinen Anspruch auf Einstellung als Beamter (vgl. Denkschrift zum Einigungsvertrag, Abschnitt B, zu Artikel 20).

In Fällen, in denen die Laufbahnbefähigung für Laufbahnen besonderer Fachrichtung zuerkannt werden kann, ist diese Verordnung nicht anzuwenden. Die Vorschriften sind ebenfalls nicht anzuwenden auf die Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Ernennung zum Beamten auf Probe erfordert die Bewährung des Bewerbers auf einem oder mehreren Dienstposten, die nach Schwierigkeit mindestens der zu übertragenden Funktion entsprechen haben.

Die Bewertung des zu übertragenden Dienstpostens muß - wie üblich - unter haushalts- und besoldungsrechtlichen Kriterien erfolgen. Dabei ist die Protokollnotiz Nr. 11 zu Artikel 20 Abs. 2 des Einigungsvertrages zu beachten.

Nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages liegt die Zuständigkeit für die Feststellung der Bewährung bei der zuständigen obersten Dienstbehörde; die Befugnis kann für Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes auf andere Behörden übertragen werden. Wegen der Berücksichtigung von Vor- und Ausbildungsgängen wird auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Es ist angezeigt, den obersten Dienstbehörden die Möglichkeit zu eröffnen, vor der Verbeamtung die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu fordern.

Die Bewährungszeiten sind grundsätzlich in der öffentlichen Verwaltung zurückzulegen. Zum Begriff der öffentlichen Verwaltung wird auf die Erläuterungen zu den Anlagen zum Einigungsvertrag (BT-Drucks. 11/7817, S. 181) verwiesen.

Im Hinblick darauf, daß nach den Volkskammerwahlen am 18. März 1990 neue Mitarbeiter eingestellt worden sind, ist vorgesehen,

daß bei diesem Personenkreis auch geeignete Tätigkeiten außerhalb der öffentlichen Verwaltung angerechnet werden können. Um eine möglichst einheitliche Anwendung zu erreichen, wird die Entscheidung über die Anrechnung von derartigen Zeiten der obersten Dienstbehörde für ihren Geschäftsbereich übertragen; für Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes ist eine Delegation ausgeschlossen.

Zu § 2

Die Bewährungszeiten sind nach Laufbahngruppen gestaffelt. Hierdurch wird den unterschiedlichen Anforderungen Rechnung getragen. Es handelt sich um Mindestbewährungszeiten. Im Hinblick auf die ohnehin kurzen Bewährungszeiten wird von weiteren Differenzierungen, etwa hinsichtlich vorhandener Vor- und Ausbildungsgänge, abgesehen.

Die Ausnahmenvorschrift soll den Fällen Rechnung tragen, in denen geeignete Bewerber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die geforderte Bewährungszeit nicht erfüllen.

Entsprechend der Vorgabe in Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 des Einigungsvertrages, daß die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben (hoheitliche Befugnisse im Sinne von Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes) sobald wie möglich Beamten zu übertragen ist, sind als Bewährungszeiten grundsätzlich auch solche Zeiten berücksichtigungsfähig, die vor dem 3. Oktober 1990 liegen. Im Hinblick auf die erheblichen Änderungen im Verwaltungssystem des Beitrittsgebiets sollen jedoch gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 mindestens sechs Monate nach dem 3. Oktober 1990 in der öffentlichen Verwaltung zurückgelegt werden. Ausnahmen sind im Rahmen der Sollregelung möglich, wenn die Bewährung bereits früher festgestellt werden kann oder eine schnellere Verbeamtung im Hinblick auf die wahrzunehmende Funktion (leitende Funktion, hoheitliche bzw. Sicherheitsaufgabe usw.) geboten ist.

Zu § 3

Im Hinblick darauf, daß von den Bewerbern bestimmte Ausbildungsabschlüsse nicht gefordert werden, erscheint es sachgerecht, auch ein Mindestmaß an Lebenserfahrung zu fordern. Daher sind nach Laufbahngruppen gestaffelte Mindestaltersgrenzen festgelegt, die sich an die Dauer der von "hiesigen" Bewerbern geforderten Vorbildung und der hauptberuflichen Tätigkeit bei Fachrichtungsbeamten (§ 35 Abs. 4 BLV) anlehnen.

Zu § 4

siehe unter A.

C. Preiswirkungsklausel

Da die Rechtsverordnung lediglich eine Konkretisierung der im Einigungsvertrag festgelegten Regelungen enthält, treten hierdurch keine Erhöhungen der Gesamtkosten ein, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.